

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2016

Nr. 29

ausgegeben am 29. Januar 2016

---

## Verordnung vom 26. Januar 2016 über die Abänderung der Berufsbildungsverordnung

Aufgrund von Art. 15 Abs. 3, Art. 46 Abs. 1, Art. 59 Abs. 4 und Art. 61 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBG) vom 13. März 2008, LGBl. 2008 Nr. 103, verordnet die Regierung:

### I.

#### Abänderung bisherigen Rechts

Die Berufsbildungsverordnung (BBV) vom 8. Juli 2008, LGBl. 2008 Nr. 177, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

#### Art. 6 Abs. 4

4) Beantragt ein Leitbetrieb oder eine Leitorganisation, der bzw. die nicht direkt mit der beruflichen Grundbildung betraut ist, eine Bildungsbewilligung, so ist das Gesuch nach Massgabe des vom Amt für Berufsbildung und Berufsberatung herausgegebenen Leitfadens für Gesuchsteller<sup>1</sup> zu erstellen.

---

<sup>1</sup> Der Leitfaden kann beim Amt für Berufsbildung und Berufsberatung bezogen oder unter [www.abb.llv.li](http://www.abb.llv.li) abgerufen werden.

## Art. 12

*Überbetriebliche Kurse und vergleichbare dritte Lernorte*

1) Das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung kann zur Sicherstellung eines ausreichenden Angebotes an überbetrieblichen Kursen Vereinbarungen mit in- oder ausländischen Organisationen und Trägern von überbetrieblichen Kursen abschliessen.

2) Das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung unterstützt die Organisationen der Arbeitswelt bei der Bildung von Trägerschaften für überbetriebliche Kurse und vergleichbare dritte Lernorte.

3) Die Beteiligung der Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis an den Kosten für überbetriebliche Kurse und vergleichbare dritte Lernorte darf die Vollkosten nicht übersteigen.

4) Der lernenden Person dürfen aus dem Besuch der überbetrieblichen Kurse keine Kosten entstehen.

## Überschrift vor Art. 18a

## VI. Organisation und Durchführung

## Art. 18a

*Datenzugriff im Abrufverfahren*

Das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung, die beauftragten Bildungsinstitutionen und die mit der Durchführung von Prüfungen oder anderen Qualifikationsverfahren beauftragten Stellen können sich gegenseitig Datenzugriff im Abrufverfahren gewähren, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen oder übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Sie orientieren sich dabei an den Richtlinien für den elektronischen Datenaustausch im Berufsbildungswesen<sup>1</sup> der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK).

## Überschrift vor Art. 19

## Aufgehoben

---

<sup>1</sup> Die Richtlinie kann beim Amt für Berufsbildung und Berufsberatung bezogen oder unter [www.sbbk.ch](http://www.sbbk.ch) abgerufen werden.

## **II.**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. März 2016 in Kraft.

Fürstliche Regierung:  
gez. *Adrian Hasler*  
Fürstlicher Regierungschef